



## Örtlicher Personalrat

für Grund- | Haupt- | Werkreal- | Real- |  
Gemeinschaftsschulen | Sonderpädagogische  
Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten  
beim Staatlichen Schulamt Tübingen

07071 – 99902204  
personalrat@ssa-tue.kv.bwl.de  
Uhlandstr. 15  
72072 Tübingen

ÖPR Tü

# Informationen für stillende Mütter

Gemäß § 7 Abs. 1 MuSchVO ist die zum Stillen erforderliche Zeit (mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde) auf Verlangen freizugeben. Diese Vorschrift bezieht sich auf ein „Normalarbeitsverhältnis“ mit einer zusammenhängenden Arbeitszeit von acht Stunden. Die Stillzeit ist ein realer Anspruch und kann weder angerechnet noch durch Ausfall der Arbeit an anderer Stelle ausgeglichen werden. Dennoch erfolgt für Lehrerinnen keine automatische Anrechnung auf das Deputat.

**Wir empfehlen deshalb, mit der Schulleitung eine für beide Seiten verträgliche Lösung bei der Gestaltung des Stundenplanes zu finden, so dass regelmäßige Stillzeiten fest eingeplant werden können.**

Nach der MuSchVO/dem MuSchG dürfen Mütter, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig sind, nicht zu Diensten herangezogen werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen. Ferner dürfen stillende Mütter nicht zu schweren körperlichen, gesundheitsgefährdenden oder mit erhöhtem Unfallrisiko verbundenen Tätigkeiten herangezogen werden (§ 35+36 AzUVO/§ 4-7 MuSchG). Es gelten also die Regelungen wie während der Schwangerschaft.

Der Personalrat informiert